

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: 2018

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der whateverworks || Seiler & Müller GbR und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Aufträge ausschließlich.

1.2. Die Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn Aufträge an Elisabeth Müller / Oliver Seiler vergeben werden. Zwischen den Parteien kommt ein Vertrag zustande, wenn der Kunde das Angebot mündlich, schriftlich oder schlüssig durch die Inanspruchnahme der Leistungen von whateverworks || Seiler & Müller GbR annimmt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, whateverworks || Seiler & Müller GbR hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Einer Einbeziehung von AGB des Auftraggebers in Aufträge wird vorsorglich widersprochen. whateverworks || Seiler & Müller GbR wird in den folgenden AGB-Paragrafen mit whateverworks abgekürzt.

**2. Urheberrecht /
Nutzungsrechte**

2.1. Der an whateverworks erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2. Sämtliche Arbeiten von whateverworks, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen, Texte und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

2.3. Die Werke von whateverworks dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von whateverworks weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung der Werke oder Vorarbeiten dazu ist unzulässig.

2.4. Bei Verstoß gegen Punkt 2.1. hat der Auftraggeber von whateverworks eine Entschädigung in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

2.5. whateverworks überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird hierbei das einfache Nutzungsrecht übertragen. whateverworks bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, ihre / seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

2.6. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen whateverworks und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.7. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.8. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von whateverworks nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von whateverworks formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 2018

2.9. Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, Eigentum von whateverworks. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material, gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Kunde hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an whateverworks zurückzugeben. Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es whateverworks unbenommen, die präsentierten Ideen, Werke, Entwürfe etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.

2.10. Die Entwurfstätigkeit und deren Vergütung sind mit keinerlei Übertragung von Nutzungsrechten verbunden. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. whateverworks kann Entwürfe für weitere Interessenten uneingeschränkt verwenden.

2.11. Sämtliche Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

3. Auftragserteilung an Dritte

3.1. whateverworks ist berechtigt, die beauftragten Leistungen selbst auszuführen oder Dritte auf eigene Kosten damit zu beauftragen.

3.2. Beauftragt whateverworks im eigenen Namen für den Kunden Dritte mit der Herstellung von Werbemitteln, haftet whateverworks nicht für mangelhafte Leistungen der beauftragten Dritten, es sei denn, die Parteien haben eine abweichende Vereinbarung getroffen. whateverworks ist aber verpflichtet, dem Kunden im Falle einer mangelhaften Leistung ihre Mängelansprüche gegen den beauftragten Dritten abzutreten.

4. Fristen / Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1. Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Demnach ist der Auftraggeber verpflichtet, whateverworks alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat whateverworks nicht zu vertreten.

4.2. Kommt der Kunde in Verzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, so ist whateverworks berechtigt, den whateverworks insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.3. Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er whateverworks zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber whateverworks im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

4.4. Für whateverworks besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: 2018

**5. Angebote / Honorare /
Fälligkeit**

5.1. Die Angebote sind unverbindlich und freibleibend, längstens gültig für 4 Wochen nach Abgabedatum.

5.2. Honorarvereinbarungen bleiben der einzelvertraglichen Verabredung offen. Grundsätzlich werden 3 Abrechnungsmöglichkeiten angeboten.

Die Berechnung des Honorars richtet sich nach Stunden/Tagessätzen: whateverworks kalkulieren den Aufwand in Zeitstunden / Tagessätzen und rechnen diese nach Entstehen ab.

Die Berechnung des Honorars richtet sich nach festen Leistungsbausteinen: whateverworks bieten eine feste Rahmenvergütung für einzelne Dienstleistungen, die exakt abgerechnet werden.

Die Berechnung des Honorars richtet sich nach der Verfügbarkeit: whateverworks bieten dem Auftraggeber einen Rahmenvertrag zu speziellen Kernleistungen, (z.b.: Beratung des Auftraggebers, Betreuung von Websites und Administration erbrachter Dienstleistungen), die monatlich zu einer Verfügbarkeitspauschale abgerechnet werden.

5.3. Die Vergütungen sind Bruttobeträge, zahlbar zuzüglich Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten, und ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung, soweit nicht anders vereinbart. Wechsel werden nur nach Vereinbarung angenommen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu.

5.4. Sofern sich aus den Vertragsunterlagen keine abweichenden Vereinbarungen ergeben, ist die Zahlung des vereinbarten Gesamtbetrages wie folgt zu zahlen:

50% bei Auftragserteilung
50% bei Projektübergabe

5.5. Wird die Leistung erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so werden die zusätzlichen Leistungen dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

5.6. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten, werden dem Auftraggeber berechnet.

5.7. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann whateverworks noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen whateverworks auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen in Verzug befindet.

5.8. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer besonderen Erinnerung / Mahnung von whateverworks bedarf, nach 30 Tagen ein.

5.9. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung von weiterem Verzugschaden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 2018

6. Lieferung

6.1. Hat sich whateverworks zum Versand verpflichtet, so nimmt sie diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

6.2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von whateverworks ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. whateverworks behält sich das Eigentumsrecht an gelieferten Daten und Produkten (wie z. B. Flyer, Plakate, Broschüren etc.) bis zur vollständigen Bezahlung vor.

8. Datenlieferung / Handling

8.1. whateverworks ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe der offenen Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

8.2. Hat whateverworks dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von whateverworks verändert werden.

8.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien / Daten (online / offline) trägt der Auftraggeber.

8.4. whateverworks haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien / Daten. Die Haftung von whateverworks ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien / Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

9. Korrektur / Produktionsüberwachung / Belegexemplare

9.1. Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) sind whateverworks Korrekturmuster vorzulegen.

9.2. Die Produktion wird von whateverworks nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber vereinbart ist. Für diesen Fall ist whateverworks berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. whateverworks haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 10.

9.3. Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten ist whateverworks eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens 5 Stück unentgeltlich zu überlassen, die whateverworks auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.



Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: 2018

10. Haftung / Inhalte

10.1. whateverworks haftet nur für Schäden, die sie / er selbst oder ihre /seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Mangelersatzansprüche wegen Mangel- und Folgeschäden sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.

10.2. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

10.3. Mit der Abnahme des Auftrages übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

10.4. whateverworks haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.

10.5. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller übergebenen Vorlagen an whateverworks berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber whateverworks Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10.6. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei whateverworks geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Zur Korrektur übersandte Erzeugnisse sind in jedem Fall zu prüfen.

10.7. Bei berechtigten Beanstandungen ist whateverworks nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes.

10.8. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet whateverworks nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist whateverworks von ihrer Haftung befreit, wenn sie / er ihre / seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

11. Konkurrenz-Ausschluss

11.1. whateverworks verpflichtet sich, seinen Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für die im einzelnen festzulegenden Produkte und Dienstleistungen. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch whateverworks korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Auftragsverhältnisses im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Marketingberatung oder Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung von solchen Aufgaben zu beauftragen, für die whateverworks schon tätig ist.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 2018

12. Beratungsleistung

12.1. Das erste Kunden-Meeting, noch vor Vertragsabschluss, bietet whateverworks als Service-Leistung unverbindlich und kostenlos an. Sofern kein Auftragsverhältnis zustande kommt, wird jedes weitere Kunden-Meeting pauschal mit 80€ netto zzgl. gesetzl. gültiger MwSt. in Rechnung gestellt. Alle Beratungen noch vor Vertragsabschluss konzentrieren sich inhaltlich auf rein organisatorische Sachverhalte. Beratungsleistungen in Bezug auf künstlerisch-gestalterische Ideenvorschläge durch whateverworks sind hingegen noch vor Vertragsabschluss ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Erfüllungsort für beide Parteien ist Leipzig.

13.2. Gerichtsstand ist Leipzig, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. whateverworks ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

13.3. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine gültige, dem Inhalt der Unwirksamen nahe liegenden, zu ersetzen.

13.4. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

